



Ausführungsbestimmungen zum Eidg. Feldschiessen 300 m und 50/25 m 2021

Dok.-Nr. 60.70.02 / 61.70.02

Die Abteilungen Gewehr 300 m und Pistole des AGSV erlassen gestützt auf Artikel 31 der Statuten und in Ergänzung des Reglements SSV 3.10.01 folgende Ausführungsbestimmungen:

1. Zweck und Geltungsbereich

Diese Ausführungsbestimmungen regeln die Durchführung und Abrechnung des Eidg. Feldschiessens 300 m und 50/25 m im Jahr 2021. Aufgrund der Covid-19-Pandemie gibt es auch in diesem Jahr Ausnahmeregelungen für die Durchführung des Feldschiessens.

Diese Ausführungsbestimmungen gelten nur im Jahr 2021 und gehen den anderen kantonalen Weisungen und Reglementen zum Feldschiessen vor. Bei Widersprüchen gelten somit die Regelungen in den vorliegenden Ausführungsbestimmungen.

2. Grundlagen

- Verordnung des VBS über das Schiesswesen ausser Dienst (SR 512.311)
- Reglement des SSV über das Eidg. Feldschiessen Gewehr 300 m u. Pistole 25/50 m (3.10.01)
- Newsletter des SSV 02/2021 an alle Schützinnen und Schützen vom 26.02.2021
- Schreiben der SAT vom 31.01.2021 zu den Massnahmen im Bereich Schiesswesen ausser Dienst 2021.

3. Korrespondenzadresse

Sämtliche Korrespondenz an den AGSV im Zusammenhang mit dem Eidg. Feldschiessen ist an den Bereichsleiter Feldschiessen (Kantonaler Feldchef) zu richten:

Werner Stauffer	P 062 777 53 84
Höhestrasse 5	M 079 648 30 43
5724 Dürrenäsch	stauffer.wm@bluewin.ch

4. Zuständigkeiten

Das Feldschiessen ist eine Bundesübung und damit im Verantwortungsbereich der Gruppe Verteidigung des VBS, vertreten durch das Kommando Ausbildung bzw. die Organisationseinheit Schiesswesen und ausserdienstliche Tätigkeit (SAT).

Mit Artikel 29 der Schiessverordnung VBS wird die Durchführung des Feldschiessens dem SSV übertragen, welcher ein entsprechendes Reglement erlässt (Reg.-Nr. 3.10.01). In Ziffer 2 des Reglements ist festgehalten, dass die Organisation und die Durchführung des Feldschiessens im Sinne des Reglements Sache der Kantonschützenverbände sind.

Die SAT legt somit die Rahmenbedingungen fest. Die Umsetzung erfolgt durch SSV und AGSV.

5. Absicht des SSV

Das Feldschiessen soll – sofern es die Pandemielage erlaubt – wie gewohnt am ursprünglich festgelegten Hauptwochenende vom 28.-30. Mai 2021 auf zentralen Schiessplätzen stattfinden. Auf diesen zentralen Schiessplätzen sind möglichst viele Vorschüssen anzubieten.

Die Kantonschützenverbände können ein zweites Feldschiessen-Wochenende auf zentralen Schiessplätzen bis spätestens am 1. August 2021 festlegen.

Resultate, die so bis am 1. August 2021 geschossen werden, kommen in die Wertung für die Qualifikation für den Feldstichfinal und allenfalls für kantonale Sonderauszeichnungen, wobei kantonale Regelungen vorbehalten sind.

Ab dem 2. August kann das Feldschiessen auch noch in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung in den Vereinen geschossen werden, womit in erster Linie die Pflichtschützen angesprochen werden.

6. Umsetzung durch den AGSV, Schiessdaten

Da die Entwicklung der Pandemie nicht vorausgesagt werden kann, sieht der AGSV zwei Szenarien für die Durchführung des Feldschiessens vor:

Szenario A:

Das Feldschiessen kann am Hauptwochenende Ende Mai stattfinden

Das Feldschiessen findet vom 28.-30. Mai 2021 zentral auf den dafür vorgesehenen Schiessplätzen statt. Es sind beliebig viele Vorschüssen auf diesen Schiessplätzen möglich und auch erwünscht. Auf die Festlegung eines zweiten, kantonalen Wochenendes bis am 1. August wird hingegen verzichtet.

Ab dem 2. August bis am 30. September 2021 kann das Feldschiessen auch noch in den Vereinen an separaten Feldschiessentagen oder in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung geschossen werden.

Szenario B:

Das Feldschiessen kann am Hauptwochenende Ende Mai **n i c h t stattfinden.**

In diesem Fall kann das Feldschiessen vom 1. Juni bis am 30. September 2021 in den Vereinen an separaten Feldschiessstagen oder in Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung durchgeführt werden. Es wird empfohlen, mindestens einen Schiesstag vor dem 2. August 2021 festzulegen, um den Schützen die Qualifikation für den Feldstich-Final zu ermöglichen.

Es steht den Bezirksschützenverbänden (BSV) frei, selbst ein zweites Wochenende für ein zentrales Feldschiessen in der Zeit vom 2. August (Szenario A) bzw. vom 1. Juni (Szenario B) bis am 30. September 2021 festzulegen. Die Möglichkeit, das Feldschiessen in diesem Zeitraum in den Vereinen zu schießen, bleibt aber immer bestehen.

Vor Ende Mai darf nur an den offiziell gemeldeten Schiesstagen (Hauptwochenende und Vorschüssen) auf den offiziellen Schiessplätzen das Feldschiessen geschossen werden. Das Feldschiessen darf in dieser Zeit nicht in den Vereinen geschossen werden.

7. Organisation

Die für die Durchführung des Feldschiessens 2021 vorgesehenen Vereine (Schiessplätze) werden im Folgenden als „verantwortliche Vereine“ bezeichnet.

Gegenüber dem AGSV bleiben grundsätzlich die verantwortlichen Vereine für die Materialabgabe, die Resultaterfassung und Ranglistenerstellung sowie für die Abrechnung zuständig, und zwar für das ganze Feldschiessen bis Ende September 2021. Selbstverständlich können diese Arbeiten auch von den BSV für alle Schiessplätze in ihrem Bezirk übernommen werden.

8. Bestimmungen für die Durchführung des Feldschiessens in den Vereinen

Bei der Durchführung in den Vereinen ab 2. August (Szenario A) bzw. ab 1. Juni (Szenario B) sind folgende Bestimmungen zu beachten:

- Für das Feldschiessen sind separate Schiesstage festzulegen oder es ist in Kombination mit einer Obligatorischen Bundesübung durchzuführen.
- Das Feldschiessen darf **nicht im Rahmen eines normalen Trainings** geschossen werden.
- Die Feldschiessentage sind entsprechend **in der VVA zu erfassen**.
- Das Feldschiessen wird auch in den Vereinen unter sämtlichen reglementarischen Bestimmungen durchgeführt, insbesondere ohne Probeschüsse und mit Einhaltung der Zeitlimiten. Bei der Kombination mit der Obligatorischen Bundesübung muss der Teilnehmer das Feldschiessen zwingend vor dem Obligatorischen Programm schießen.

9. Spezialauszeichnungen

Spezialauszeichnungen (Twin Awards) gemäss Reglement Nr. 60.72.01 / 61.72.01 werden nur an Schützinnen und Schützen abgegeben, die das Feldschiessen auf einem zentralen Schiessplatz am Hauptwochenende vom 28.-30. Mai 2021 oder an einem offiziellen Vorschiessen auf dem zentralen Schiessplatz geschossen haben.

Bei Szenario B (siehe Art. 6) entfällt damit die Abgabe von Spezialauszeichnungen im Jahr 2021.

10. Speckseiten

Im Jahr 2021 werden wieder Speckseiten gemäss Nr. 60.71.01 / 61.71.01 abgegeben. In Abweichung zum Reglement zählt nicht die Steigerung der Teilnehmerzahl gegenüber dem Vorjahr, sondern gegenüber dem Jahr 2019. Es zählt die gesamte Teilnehmerzahl am Feldschiessen per Ende September 2021, also inkl. der Teilnehmer in den Vereinen.

11. Qualifikation für den Feldstichfinal

Für die Qualifikation für den Feldstich-Final müssen der Feldstich und das Feldschiessen **bis am 1. August 2021 geschossen** und die Resultate **bis am 2. August 2021 gemeldet** sein.

Bei Szenario A muss das Feldschiessen also am Hauptwochenende Ende Mai oder an einem offiziellen Vorschiessen geschossen werden. Bei Szenario B muss das Feldschiessen zwischen dem 1. Juni 2021 und dem 1. August im Verein oder allenfalls an einem zentral organisierten Feldschiessen des BSV absolviert werden.

12. Materialabgabe, Instruktionsrapport

Die Kranzabzeichen, die Anerkennungskarten und die Versandmappe mit allen erforderlichen Dokumenten werden vom Feldchef anlässlich des Instruktionsrapports abgegeben.

Der Instruktionsrapport findet statt am **Montag, 19. April 2021 in der RSA Buchs**. Pro Schiessplatz nimmt nur eine Person am Rapport teil, und zwar der Chef des Rechnungsbüros oder ein Stellvertreter.

Sollte der Instruktionsrapport nicht stattfinden können, so kann das Material **von den verantwortlichen Vereinen oder den BSV** beim Feldchef (Adresse siehe Abschnitt 3) zu folgenden Zeiten abgeholt werden:

Montag,	19.04.2021	16.00-19.30 Uhr
Dienstag,	20.04.2021	16.00-19.30 Uhr
Freitag,	23.04.2021	16.00-19.30 Uhr
Montag,	26.04.2021	16.00-19.30 Uhr

Andere Daten sind nur nach telefonischer Absprache möglich.

Die Weitergabe der Kranzabzeichen und Anerkennungskarten an die Vereine, welche das Feldschiessen nach dem Hauptwochenende auch im Verein anbieten, ist Sache der verantwortlichen Vereine bzw. der BSV. Ausser den verantwortlichen Vereinen oder den BSV können keine anderen Vereine irgendwelches Material direkt beim Feldchef beziehen.

13. Meldung der Schiesszeiten

Die verantwortlichen Vereine (oder die BSV) melden die Schiesszeiten für das Hauptwochenende am Instruktionsrapport dem kantonalen Feldchef Werner Stauffer. Sollte der Instruktionsrapport nicht stattfinden, sind die Schiesszeiten beim Abholen des Materials mitzuteilen.

Die Schiessstage für das Feldschiessen in den Vereinen ab dem 2. August (Szenario A) bzw. ab dem 1. Juni (Szenario B) müssen dem Feldchef nicht gemeldet werden.

14. Resultaterfassung, Software

Sämtliche Resultate, die **bis und mit 1. August 2021** geschossen werden, müssen von den verantwortlichen Vereinen oder von den BSV zwingend mit der Software „**Winfire**“ der Infra Soft AG, Würenlos, erfasst werden.

Das Programm „Winfire“ kann von der Website www.infrasoft.ch heruntergeladen werden. Die Zugangsdaten werden den verantwortlichen Vereinen am Instruktionsrapport mitgeteilt oder allenfalls von der Infrasoft AG per Mail zugestellt.

Fragen im Zusammenhang mit der Software „Winfire“ sind zu richten an:

Infra Soft AG	Tel. 056 424 20 89
Johannes Gabi	pg@infrasoft.ch
Bifigweg 20	
5436 Würenlos	

Die Kosten für die Software „Winfire“ trägt der AGSV.

Resultate, welche **vom 2. August bis am 30. September 2021** geschossen werden, können nicht mehr mit „Winfire“ erfasst werden. Sie müssen von den einzelnen Vereinen nur noch für den Schiessbericht (zusammen mit allen anderen Bundesübungsergebnissen) in der **VVA** erfasst werden.

15. Abrechnung nach dem Hauptwochenende Ende Mai (Szenario A)

Nach Abschluss des Hauptwochenendes sind die elektronisch erfassten Daten der Infrasoft AG zu übermitteln. Die Teilnehmerzahlen und die besten Einzelresultate pro Schiessplatz sind gemäss Meldeschema dem Kantonalen Feldchef per Telefon oder per Mail mitzuteilen.

Diese Abrechnung muss **bis spätestens Sonntag, 30. Mai 2021, 15.00 Uhr** erfolgt sein.

Die Abrechnung mit den teilnehmenden Vereinen ist Sache der einzelnen Schiessplätze. Die Standblätter sind mit dem Stempel des durchführenden Vereins zu versehen und den teilnehmenden Vereinen zurückzugeben.

16. Abrechnung per 1. August 2021 (Szenario B)

Die verantwortlichen Vereine oder die BSV erfassen die Resultate, welche in den Vereinen oder an einem vom BSV organisierten, zentralen Anlass geschossen wurden, mit der Software «Winfire». Bei dezentraler Durchführung legen sie in eigener Kompetenz einen Abrechnungstermin für die einzelnen Vereine gegenüber dem verantwortlichen Verein oder dem BSV fest.

Die Übermittlung der elektronisch erfassten Daten an die Infrasoft AG hat bis spätestens **Sonntag, 1. August 2021, 15.00 Uhr** zu erfolgen.

17. Schlussabrechnung per 30. September 2021 (Szenario A und B)

Die einzelnen Vereine rechnen die Kranzabzeichen und die Anerkennungskarten unter Mitteilung der Teilnehmerzahl zwischen dem 2. August und dem 30. September 2021 mit den verantwortlichen Vereinen oder mit dem BSV ab. Die Abrechnung hat bis am **5. Oktober 2021** zu erfolgen.

Die Standblätter bleiben für den Schiessbericht bei den einzelnen Vereinen. Bei den am Feldschiessen in den Vereinen verwendeten Standblätter soll der eigene Vereinsstempel im Feld «Stempel durchführender Vereine» aufgebracht werden.

Die verantwortlichen Vereine oder die BSV stellen die Gesamtabrechnung für den «Schiessplatz» bzw. für den ganzen BSV zusammen und rechnen mit dem Kantonalen Feldchef ab. Dabei ist die gesamte Teilnehmerzahl pro Verein vom Hauptwochenende bis zum 30. September im entsprechenden Formular aufzuführen. Ranglisten müssen keine mehr erstellt werden.

Bis am **12. Oktober 2021** senden die verantwortlichen Vereine oder die BSV die vollständige Versandmappe mit sämtlichen Dokumenten, insbesondere dem Abrechnungsformular für die Auszeichnungen und den Teilnehmerzahlen, sowie mit den überzähligen Kranzabzeichen und Anerkennungskarten an den Kantonalen Feldchef zurück. Es sind keine Express- oder Einschreiben-Sendungen erforderlich.

18. Werbung

Alle Vereine – nicht nur die durchführenden – sind aufgerufen, für **geeignete Werbung** für den bedeutendsten Breitensportanlass im Schiesswesen zu sorgen. Gerade in diesem speziellen Jahr ist die Werbung unerlässlich.

19. Finanzielles

Für alle Schützinnen und Schützen ist die Teilnahme am Feldschiessen gratis.

Bei einer zentralen Organisation des Feldschiessens erhält der durchführende Verein von den teilnehmenden Vereinen gemäss Beschluss der Präsidentenkonferenz des AGSV vom 17. Januar 2017 einen Unkostenbeitrag von **Fr. 5.- pro Teilnehmer**. Der Unkostenbeitrag ist für alle Teilnehmer auszurichten, unabhängig davon, ob für diese die Bundesleistungen gemäss Schiessverordnung des VBS ausgerichtet werden.

Für administrative Arbeiten im Zusammenhang mit den in den Vereinen durchgeführten Feldschiessen, liegt es in der Kompetenz der BSV, einen Unkostenbeitrag zugunsten der verantwortlichen Vereine oder der BSV festzulegen. Der Unkostenbeitrag beträgt maximal Fr. 5.- pro Teilnehmer.

20. Covid-19

Die von Bund und Kanton verfügten Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie und die geltende Schutzkonzepte sind immer strikte einzuhalten. Deshalb können sich Änderungen bei der Durchführung des Feldschiessens 2021 ergeben.

Je nach Entwicklung der Situation behält sich der AGSV vor, die vorliegenden Ausführungsbestimmungen unter Berücksichtigung der Vorgaben des SSV anzupassen.

21. Schlussbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen wurden vom Kantonalvorstand am 16. März 2021 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und gelten längstens bis Ende 2021.